



"Immer freche zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganges
Werden, als dienendes Glied schick' an ein Ganges Dich an!"

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempla-
ren unter einer Adresse be-
trägt 75 Pf. — 45 Kr. Österreich.
Währung.

Spedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei J. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Nr. 47.

Verausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Berlin, den 25. November 1881.

Insertionsgebühr für die ges-
wöhnliche Zeile 20 Pf. 19 Kr.
Deutsch. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. 9 Kr. Österreich. Währ.
für Zusendung v. Offerten unter
Schreie durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Österreich. Währ. als Ver-
gütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenz,
NW. Ettstraße 42.

Achter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Die anwältigen Generalratshmitglieder

ersuche ich unter Hinweis auf die vorige Nummer d. Bl. noch-
mals um die baldige Einsendung ihrer Abstimmung.

Georg Lenz, Hauptchristiführer.

Die Neuwahlen

der Ortsverein-Vorstände und der Vorstände der örtl.
Verwaltungsstellen für 1882 haben laut Statut im Dezem-
ber stattgefunden, worauf ich die Vorstände hierdurch aufmerksam-
mache. Das Resultat ist an mich einzusenden.

Georg Lenz, Hauptchristiführer.

28. ord. Generalratssitzung vom 14. November 1881.

Tagesordnung: 1) Büchsen, 2) Unterhaltungssache, 3) Kassenbericht pro

Oktober, 4) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird um 10 Uhr Abends durch den Vorsitzenden Hrn. Lenz I eröffnet. Entschuldigt fehlen die Herren Kern und Grunert. Von den Generalrathsvorständen sind die Herren Fettke und Münchow anwesend. Das Protokoll der 27. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsbann in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Punkt 1 gelangt in Sachen Arzt- und Machner-Königszelt zur

Mittheilung, daß vor dem Gemeindenvorstand zu K. eine Einigung zwischen den klagenden Theilen nicht erzielt werden konnte, da die Prinzipialität sich

zwar zur Zahlung des vollen alten Lohnes für die geleistete Arbeit, nicht aber zur Entschädigung für die vorenthalte Ründigungsfrist versteht. — Ferner

theilt der Hauptchristiführer in Sachen Krebs-Bückau mit, daß nach ärzt-

lichem Gutachten R. völlig und zeitweise arbeitsunfähig befunden worden sei. Er schlägt deshalb nach Verabredung mit dem Rechtsanwalt und da uns laut

Auskunft desselben eine Nachfrage erforderlichenfalls freistehet, vor, für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und zunächst auf Entschädigung für 2 Jahre zu

klagen, so daß sich die Prozeßsumme auf 1800 R. stelle. Der Generalratsh

ist damit einverstanden und nimmt im weiteren Kenntniß von Mittheilungen

des Hauptchristiführers in Sachen der Gehaltsfrage Löser gegen Seeger.

Der frühere Kassier Seeger von Breslau ist in Werneburg verstorben. Bezuglich des Betrages von ca. 15 R., welche S. noch an Kassengeldern ab-

zuziehen hat, soll erst abgewartet werden, ob die Frau Erbin von S. ist, oder sich der Erbschaft entzagt. — Im Protocollausunge von Lettin ist die

Anregung gegeben und von dem Mitgliede Thierbach Frankfurt a. O. liegt der direkte Antrag vor: 1) ihm in Rücksicht auf seine 10jährige Mit-

gliedschaft die Beiträge zum Ortsverein erlassen zu wollen und 2) die Hälfte

der Erhöhung seiner Invalidenlassensbeiträge aus dem Extrafond zu zahlen,

wosür er auf jeden weiteren Anspruch aus dem alten Fonds verzichtet. Der

Generalratsh beschließt nach längerer Besprechung und nachdem der Antrag

Thierbach in der gestellten Form gegen 8 Stimmen abgelehnt worden ist, ein-

stimmig die Zustimmung der auswärtigen Generalrathmitglieder zu der fol-
genden Angelegenheit einzuhören: durch Abstimmung der Mitglieder, welche

am alten Krankenklassenfond betheiligt sind, soll dem Generalratsh die Befugnis
zuertheilt werden, auf Antrag der Betreffenden für diejenigen alten Invaliden-
klassenmitglieder in unserem Gewerfverein, deren Beiträge, weil sie bei Ein-
tritt in die Invalidenfasse über 45 Jahr alt waren, wöchentlich um 20 Pf.
(von 27 auf 47) erhöht worden sind, diesen Beitrag von wöchentlich 20 Pf.
bis zum Eintritt der Invalidität aus dem Extrafond zu zahlen, wogegen sich
die Betreffenden verpflichten, eintretenden Fällen auf die Extraunterstützung
zu verzichten. Die Zustimmung soll innerhalb 14 Tage erbeten werden.

Zu Punkt 2 werden einem infolge Magregelung arbeitslos gewordenen
Mitgliede die 10 Mark als Unterstützung bewilligt, welche dem Generalratsh

I. Z. aus dem Fond der Rasse für Arbeitslose überwiesen werden sind.

Zu Punkt 3 beträgen die Einnahmen im Oktober in der Generalratsh-
fasse 811,75 R., die Ausgaben 100,35 R., Bestand am 1. November 2981,55
R. — Im Extrafond war Einnahme —, Ausgabe 43,06 R., Bestand am
1. November 4667,86 R.

Zu Punkt 4 werden ausgenommen von Rudolstadt 1, Schramberg
2, Eisenberg 1, Rößhütte 1, Altwasser 1, Althaldensleben 2,
Charlottenburg 8 und Bonn 1 Mitglied. — Ausgeschieden sind von
Rudolstadt: Grünberg, Blankenberg, Gareis, A. Langbein, Richter, Apelt;
Lettin: Schleich, Donath; Sophienau: Lindner (gest.), Eichner; Moabit:
Aurb, Eisner, Barges; Großbreitenbach: G. Reinhardt, A. Reinhardt;
Bonn: Hürrmann. Schluss der Sitzung um 11½ Uhr Nachts. Nachße
Sitzung nach Bedürfnis.

Der Generalratsh.

Gustav Lenz,
Vorsitzender.

Georg Lenz,
Hauptchristiführer.

27. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (c. d.) vom 14. November 1881.

Tagesordnung: 1. Berathung in Sachen des Hülfsklassengesetzes, 2. Bu-
chstaben, 3. Kassenbericht pro Oktober, 4. Aufnahme und Ausschluß von Mit-
gliedern.

Die Sitzung wird durch den Vorsieher Herrn Lenz I um 8½ Uhr
Abends eröffnet. Es fehlen entschuldigt die Herren Kern und Grunert.
Vom Ausschluß ist Dr. Münchow und Dr. Fettke anwesend. Das Protokoll
der 26. Sitzung wird verlesen und genehmigt und dann in die Tagesordnung
eingetreten.

Zu Punkt 1 erfolgt die Durchberathung der auf der gemeinschaftlichen
Sitzung des Centralrathsh und der Hülfsklassenvorstände vom 12. Oktober d.
Gestellten Antrage betreffs Abänderung des Hülfsklassengesetzes. Ingobson-
dere ist darum hervorzuheben, daß der Vorstand sich für die Streichung der
Bestimmung des § 15, betreffend Gestaltung des Auszugs aus dem Gesetz
Verein nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft in der Rasse, ferner für die Einschaf-
fung von allgemeinen Mitgliederabstimmungen, für 26 Wochen Ratenzeit
(statt der bestehenden 18) und schließlich dafür erklärt, in § 21 statt der Worte
„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens 30 betra-
gen“ zu sagen „die Zahl der Abgeordneten bestimmt das Statut“.

Zu Punkt 2 gelangt durch den Hauptkassier zur Mittheilung, daß nach
einer ihm zugegangenen Nachricht aus Althaldensleben das Abteilentreten
der dort schon seit langer Zeit geplanten lokalen Krankenkasse zu erwarten sei.
Der Hauptkassier hat dieser Weisung gegenüber Verantaffung genommen, auf
den Nutzen von nationalen Kranken- und Bergbauskassen gegenüber den

lokalen hinzuwiesen und wird außerdem vom Vorstand beschlossen, in unserem Organ diese Frage öffentlich klarzulegen. — Eine Anfrage von Fürstenberg bezüglich des dortigen aus der Krankenkasse ausgesteuerten, auf Invalidengeld antragenden Mitglieders Tewes, betreffend die event. Rückzahlung seiner Invalidenkassenbeiträge, hat der Hauptklassirer verneinend beantwortet. Punkt 2 ist erledigt.

Zu Punkt 3 betragen die Einnahmen in der Hauptkasse im Oktober 1775,85, die Ausgaben 664,04 M., Bestand am 1. November 7805,76 M.

Zu Punkt 4 wird die Erhöhung der Mitglieder Chhardt-Großbreitenbach von der 2. zur 5. und Höpfl-Bonna von der 1. zur 5. Klasse gestattet — Ausgenommen werden von Rudolstadt: Ekel; Schramberg: Spilmüller, Pierz; Eisenberg: Jacobi; Ragnitz: Knäblein; Althaldensleben: Klaus, Preim; Charlottenburg: Schiller, Scheibener, Boehm, Reinsk, Lange, Pelschati, F. Piwontka, A. Piwontka; Bonn: Bäz. — Ausgeschieden sind von Rudolstadt: Grünberg, Blankenberg, Gareis, A. Langheim; Lettin: Schleich, Donath; Sophienau: Lindner (gest.), Lüchner, Morabit; Kurz, Eisner, Bargus; Großbreitenbach: C. Reinhardt, A. Reinhardt; Bonn: Hürmann. Risdann erfolgt Schluss der Sitzung um 10 Uhr. Nachste Sitzung nach Bedürfnis.

Der Vorstand:
Gustav Lenz.
Vorsteher.
J. Bey.
Hauptklassirer.
Georg Lenz.
Hauptchristfährer.

Zur Mitgliederabstimmung!

Beim Lesen der ersten Mahnungen, welche die Freunde Hack und Nagel in Nr. 46 der „Ameise“ an die Mitglieder der alten Krankenkasse richten, gelangt man unwillkürlich zu dem Schluss, daß hier zwei Seelen und ein Gedanke wirken und zwei Herzen sich zu einem Schlag zusammengefunden haben. In beiden Artikeln findet sich der von einem echten humanen Gesichtspunkte getragene Gedanke: nur keine Beschränkung der Unterstützung der alten Mitglieder, denn der Stand der Kasse bedinge dies nicht.

Die Ansicht, daß der Generalrat eine Beschränkung der Unterstützung beabsichtige, ist meiner Auffassung nach eine irrtümliche und kann nur dadurch erzeugt sein, daß in der zur Mitgliederabstimmung veröffentlichten Aufforderung das Wort „beschränkt“ gebraucht worden ist, wovon im Generalratsprotokolle aber nichts enthalten ist.

In Wahrheit handelt es sich nicht um eine Beschränkung, sondern um die Feststellung einer Zeitdauer, für welche die Mitglieder ohne Ausnahme Unterstützung beziehen können.*)

Denn die Bestimmungen der Rudolstädter Generalversammlung enthalten wohl den Betrag der Unterstützung, welchen ein Mitglied pro Woche zu bekommen hat, sowie den Zeitpunkt, von wann die Unterstützung beginnt, nicht aber die Zeitdauer, d. h. wie lange die Unterstützung gewährt werden soll.

Diese letztere, bis jetzt noch mangelnde Bestimmung herbeizuführen, beweist der Antrag des Generalraths.

Freilich ist auch bis jetzt eine gewisse Zeitdauer, für welche Unterstützung gezahlt wird, sowohl seitens der Ortsvereins-Vorstände, als des Generalraths festgehalten worden, dies war aber eine rein willkürliche Anwendung, welche auf weiter nichts begründet war, als auf der Annahme, daß, wenn die Krankenkasse ausgesteuert habe, die Extraunterstützung auch aufhören müsse.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß dieser, durch nichts begründete Brauch zu Ungerechtigkeiten führt, die aber durch eine Festsetzung der Unterstützungszeitdauer nach Möglichkeit beseitigt werden können.

Wenn jetzt ein Mitglied erkrankt, welches bei den früheren Erkrankungen die Extraunterstützung nicht in Anspruch nehmen konnte, nun aber dauernd ein volles Jahr krank und somit ausgesteuert wird, so erhält es nur für 44 Wochen die Extraunterstützung. Dagegen erhält ein Mitglied, das schon bei früheren Erkrankungen die Extraunterstützung bezogen hat, — sagen wir z. B. 20 Wochen, — nun aber bei der letzten Krankheitsdauer, die auch ein Jahr währt, ebenfalls noch für 44 Wochen. Hier liegt es doch klar, daß das erste Mitglied um 20 Wochen schlechter wegkommen ist.

Diese Ungleichheit wird aber durch die Normierung der Zeitdauer auf 60 Wochen vollständig beseitigt, indem in den beiden vorerwähnten Fällen ein gleicher Unterstützungsabzug zur Geltung kommt.

*) Auf die Worte kommt es hierbei wohl weniger an und weder Freund Nagel noch Freund Hack wird der Wortlaut der Aufforderung zur Mitgliederabstimmung zu ihrem Appell an die Mitglieder bewegt haben. Hebrigens ist, wie bemerkt werden mag, die Fassung in der Aufforderung zur Mitgliederabstimmung, „daß der Bezug der Extraunterstützung für jedem am alten Stand Beteiligten auf die Frist von 60 Wochen beschränkt werden soll“ unserer Ansicht nach völlig korrekt und besagt dem Sinne nach — und dies ist ja wohl maßgebend — ganz dasselbe als das Generalratsprotokoll, in welchem es heißt: „daß die Extraunterstützung insgesamt auf höchstens 60 Wochen geachtet werden soll.“

Bei dem angeführten Beispiel würde das erstere Mitglied noch nach der Aussteuerung aus der Krankenkasse für 16 Wochen Extraunterstützung erhalten und somit würde nicht eine Beschränkung der Mitgliederrechte eintreten, sondern eine Rechtsgleichheit geschaffen, die für viele Mitglieder von wesentlichem Vorteil ist.

Die Haupfsache bei dem Antrage des Generalraths ist doch vor allem die, denjenigen Mitgliedern, welche in spekulativer Weise es verstehen, das ihnen durch's Statut gewährleiste Recht auf Krankengeld durch Umgehung des § 11 noch zu erweitern, dafür fernherin nicht noch durch Gewährung der Extraunterstützung eine Prämie auszusehen.

Wenn Freund Nagel es als hart bezeichnet, daß um derer Willen, welche die Kasse möglicherweise um 52 Wochen Unterstützung leichter machen, eine alle Mitglieder gleich treffende Zeitdauer von 60 Wochen bestimmt wird, so finde ich es für ungerecht, wenn denjenigen Mitgliedern, die durch ihre nicht sehr lobenswerte Schläue eine Verlängerung ihrer Rechte in der Krankenkasse erstreben und so unsere Finanzen ohnehin schon erheblich belasten, dafür noch auf Kosten Anderer eine Sonderstellung eingeräumt werden soll.

Die Berufung auf den Sinn der Beschlüsse der Rudolstädter und Berliner Generalversammlung trifft nicht zu und kann daher auch nicht den Antrag des Generalraths beeinträchtigen. Die Absicht der Rudolstädter Generalversammlung war nur, den Mitgliedern bei längerer Krankheitsdauer (nach Ablauf von 13 Wochen) eine Unterstützung zuwenden, um die Not zu lindern.

Unter den Folgen langer Krankheitsdauern haben aber nicht bloß die alten Mitglieder, sondern nach Ausweis unserer Statistik auch eine nicht unbeträchtliche Zahl jüngerer Mitglieder zu leiden. Durch den Besluß der Berliner Generalversammlung sind aber sämtliche Mitglieder noch eher in die Lage gekommen, Anspruch auf Unterstützung zu erheben.

Es handelt sich also nicht um eine Prämie für das Alter, sondern um einen Unterstützungsanspruch, der entweder in jüngeren oder in älteren Jahren ausgenutzt werden kann. Wenn nun aber unter Berufung auf die Abschlüsse des Extradonds behauptet wird, die finanzielle Lage des Fonds bedinge die beabsichtigte Änderung nicht, so will ich nur bemerken, daß bei Beratung des Antrags die finanzielle Seite nicht so vorherrschend war, wie die Rechtsfrage. Da nun aber gerade die finanzielle Situation zur Bekämpfung des Antrags ins Feld geführt wird, so wollen wir doch einmal diese Seite der Frage an der Hand des vorhandenen Materials prüfen und zusehen, wie weit wir mit den vorhandenen Mitteln reichen werden. In der Zeit vom 1. 7. 1877 bis 30. 6. 81, also in 4 Jahren, haben 71 Mitglieder 1548 M. 20 Pf. Unterstützung erhalten. Hiernach würden jährlich 18 Mitglieder mit je 21,80 M. zu unterstützen sein. Obige 1548 M. auf 4 Jahre verteilt, giebt eine Unterstützungssumme von 387 M., zu deren Deckung wir nur 198 M. Zinsen haben, also noch jährlich 189 M. von dem vorhandenen Vermögen von 4400 M. zulegen müssen.

Sosem immer nur ein jährlicher Zuschuß von 189 M. erforderlich sein würde, so könnte der Fonds von 4400 M. 23 Jahr $3\frac{1}{2}$ Monat ausreichen. Da jedoch durch den Zuschuß eine Abnahme des Kapitals entsteht, so wird sich auch ganz naturgemäß eine Verringerung der Einnahmen an Zinsen ergeben und zwar im ersten Jahr 8,50, im zweiten Jahr 17 M. und sofort steigend, so daß in 16 Jahren und 8 Monaten der Zinsverlust schon 1252 M. beträgt.*). Da dieser Verlust den Zuschuß von 189 M. für 6 Jahr $7\frac{1}{2}$ Monat ausmacht, so müssen wir diese 6 Jahr $7\frac{1}{2}$ Monat von den 23 Jahr $3\frac{1}{2}$ Monat in Abrechnung bringen, wonach dann nur noch für 16 Jahre 8 Monate Deckungsmittel verbleiben. Gewiß wird man sagen, noch immerhin eine hübsche Zeit, wo der Fonds austeicht. Jedoch auch hier ist in Betracht zu ziehen, daß gegenwärtig noch 500 anspruchsberedigte Mitglieder vorhanden sind, worunter 94 Mitglieder unter 30 Jahre und bis 30 Jahre alt sind. Diese Mitglieder würden also die letzten sein, und bei Gründung des alten Fonds in den vierzig Jahren stehen. Wenn nun auch eine Anzahl davon ausscheidet, so dürfte doch noch ein Theil von diesen Mitgliedern abrig bleiben, die mit 46 Jahren noch nicht als alt zu schätzen sind.

*) D. h. also, wir würden unter Zugrundelegung der jetzigen Verhältnisse im ersten Jahre 189 M., im zweiten Jahr 8,50 M. mehr, also 197,50 M., im dritten wieder 8,50 M. mehr, also 206 M. u. s. f. Zuschuß zu den jährlichen Zinsen aus dem Bestande der Kasse entnehmen müssen, so daß in 16 Jahr 8 Monate der Fonds aufgezehrt wäre.

und die dann wohl noch in die Lage kommen können, länger als acht Wochen krank zu sein.

Nicht will ich behaupten, daß nach der vorangegangenen Wahrscheinlichkeitsrechnung diese Mitglieder leer ausgehen könnten, nach dem Sprichwort, daß die Leute die Hunde beißen, jedoch das scheint mir sicher zu sein, daß die Versicherung unseres Freundes Had, wonach dem Gewerksverein als Nachenden Erben ein hübscher Betrag übrig bleiben könnte, sich nicht bestätigen wird.

Dass es überhaupt nicht in der Absicht des Generalraths liegt, die Mitglieder zu Gunsten des Gewerksvereins in ihren Rechten zu beschränken, oder gar wie vermutet wird, den Extrabond fiktiv in die Gewerkschaftslasse zu überführen, das beweist wohl der in Nr. 46 der Amtszeit den auswärtigen Generalrathsmitgliedern unterbreitete Antrag.

In Vorstehenden wollte ich nur einiges zur Klärung der Ansichten und zur besseren Beurtheilung der Sache beigetragen haben. Zum Schlus erlaube ich mir nun noch ein Verzeichniß anzufügen, aus welchem ersichtlich, für welche Zeitdauer in den einzelnen Fällen Unterstützung gezahlt ist.

Mitglieder:	Wochenzahl:	Mitglieder:	Wochenzahl:
2	2	1	20
4	4	2	21
5	6	2	22
3	8	2	23
2	10	1	25
5	11	3	26
1	12	5	27
2	13	2	31
3	14	2	33
1	15	3	38
4	16	8	39
1	17	1	40
1	18	2	43
1	19	1	56
	71		669

3 Bey.

Über das Sparen.

II. (Schlußartikel.)

Eine ordentliche Hausfrau sorgt mit, daß jeder Groschen möglich verwendet wird und spart so viel es ihr möglich von dem Wirthschaftsgelde, welches sie von ihrem Manne erhält. Hell und freundlich fällt der Strahl der Sonne durch die gepunkteten Fenstercheiben in das freundliche Stübchen; die fröhlichen Kinder, welche dasselbe beleben, sind alle sauber gekleidet und man hat seine Freude an ihnen, wenn auch die Altagskleider manchen Glühen zeigen. Sie spielen und treiben allerlei mit ihren Spielsachen, die sie dann sorgfältig von den Eltern aufzubewahren lassen, wenn nur alle Jahre einmal giebt etwas Neues am Weihachtsfest.

Aber eine solche Familie zeigt nicht um jeden Pfennig, nein, sie thut auch allwöchentlich ihre Beiträge in die Sparkassen der Gewerksvereine, als da sind: Kranken- und Begräbnissklassen, Invalidenkasse etc. und die Hausfrau sorgt mit, daß der Mann seine Beiträge pünktlich entrichtet, sich in einer Medizinal- und Doktorklasse Arzt und Apotheke verhältnismäßig billig beschafft und bei soliden Versicherungsgeellschaften sein Haber und sein Leben versichert. So sehen sie denn der Zukunft ruhig entgegen und mit Wohlgesessen strahlt des Vaters Blick die Familie, Zufriedenheit wützt ihm das einfache Mahl und mit frohem Muthe geht er aus der stillen beglückenden Familiengruppe in das geräuschvolle, sorgenvolle Geschäftsleben.

Wer alle wandeln auf dem harten Pfade der Pflicht des Berufes und in dem Geseise, das Geburt oder soziale Stellung uns angewiesen. Der eine mit der Brille auf der Nase, der andere zwischen geräuschvollen Maschinen, der dritte mit dem Fluge in der Hand. Manch begehrtes Ziel sehn wir vor uns, nach dem wir verlangend unsere Hände ausstrecken, aber je weiter wir mit unseren Jahren kommen und streben, um so mehr löst sich so Manches in Dunst oder Rauch auf, nur das, was harte Arbeit und Sparsamkeit erschafft und errungen, ist des Menschen berechtigter Besitz und sein Stolz.

Das haben auch die Gewerksvereine erkannt, daß des Arbeiters beste Waffe in seinem schweren Beruf die Sparsamkeit ist. Darum bieten sie dem Arbeiter nichts, ohne von ihm ein Aqui-

valent in Gestalt von Beiträgen zu verlangen. Aber sie heben die Pfennige auf, die Pfennige von Tausenden, und diese schwelen an zu hundert, zu tausend, zu hunderttausend Mark und zeigen, was alles der Arbeiter durch sein Sparen Großes zu vollbringen vermag, durch dieses Sparen, welches so oft von unseren Gegnern ironisch belächelt wird!

So sehen wir denn, daß gerade eine solche Anlage von Sparpfennigen die besten Zinsen trägt, denn nur in Zeiten der wirtschaftlichen Notth gibt es etwas zurück. Dann aber werden nicht Zinsen und Kapital ausgezahlt, sondern weit darüber hinaus — es ist erhebend und wirkt erinnrigend, an solchen Schäzen Theilhaber zu sein. Wie kommt es nun aber, daß gerade in unseren Kreisen sich noch so viele außerhalb unserer Genossenschaft befinden? Das ist meistens die verkehrte Ansicht der Arbeiter, wie deren Frauen: daß es besser sei die Beiträge im Portemonnaie zu behalten; ist es dann einmal der Mühe wert, d. h. kommt so viel zusammen, so soll's zur städtischen Sparkasse gebracht werden. Aber nur zu oft spart der Mann, damit die Frau zu Hause jedem Händler, der des Tags über gegangen oder gesahnen kommt, allerlei unnötiges Zeug ablaufen kann. Da werden jährlich eine Menge Spielsachen für die Kinder angeschafft (denn wenn Marie etwas sieht, so will sie es auch haben und die Mama kann dem guten Kinde einen Wunsch schlecht abschlagen), und so wird das Geld vergeudet. Der Mann sieht es wohl ein, aber um des lieben Friedens Willen ist er still, geht in das Wirthshaus oder sucht sich auf andere Weise die Zeit zu vertreiben, statt an den Versammlungen des Ortsvereins Theil zu nehmen.

Ein andrer Bild zeigt uns, wie manche Hausfrau ihren Gemahl ängstlich von allen Vereinigungen fern hält, denn das kostet zu viel, ja ihre verkehrten Ansichten gehen soweit, den Mann von Lebensversicherungen abzuhalten, — dagegen brüslet sie sich bei jeder Gelegenheit, daß sie Hungrige speist und posaunt mit der linken Hand aus, was die Rechte giebt. Sieht aber ein Kenner einmal ihre Wirthschaft an, so stellt sich heraus, daß sie nur giebt, weil sie ohne Einsicht und Nachdenken locht, und daher immer so viel übrig bleibt und verdorbt. Ein altes Sprichwort sagt: Die Frau kann in der Schürze mehr zum Hause hinausragen, als der Mann mit einem Wagen hineinfährt.

Deshalb sind die hauptsächlichsten Erfordernisse in einer jeden Familie, soll das Hauswesen gedeihen: Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit. Dies sind die Robolde, welche die Schätze bewahren, vermehren und bei einander halten, die der Mann durch Kopf und Hand erwirkt und wo einmal der Anfang gemacht — ein Behrgeut erworben ist, da geht es mit dem Wohlstand auch allmählich vorwärts und die Sorge wird aus dem Hause fast gänzlich verschwunden; der Erfolg spricht zu weiterem Erwerb an und giebt Lust und Liebe zur Arbeit.

In seinem Lande ist das Spar- und Versicherungssystem so allgemein als in England. Seine Postsparkassen erstrecken sich in einem dichten Netz über das ganze Land und machen es einem Jeden so bequem als möglich, da sie die niedrigste Münze (1 Pence) als Beitrag annehmen.

In Deutschland dagegen hört man von derortigen Errichtungen noch nichts, wenn auch schon viel darüber geschrieben wurde. Eine Postsparkasse existiert auch hier, jedoch nur unter den Beamten der Post; dennoch aber ist jedem Gelegenheit genug geboten und vor allen Dingen jedermann Pflicht, für sich und der Seinigen Zukunft zu sorgen, und sich allwöchentlich mindestens die Beiträge für unsere Vereinstassen aufzuerlegen. Kommen dann die Stürme des Lebens und umtoben sein Heim, seine Familie, dann ist es ein Trost, in der großen Gewerkschaftsfamilie Schutz und Hilfe zu finden und dazu soll die Jugend und das Alter sparen, und sich in guten wie in bösen Tagen einander die Hände reichen, um Freud und Leid zu teilen, und den mancherlei Gefahren, die den Arbeiter bedrohen, gerüstet in den Weg zu treten.

C. N.

Das Lehrlingswesen des alten deutschen Handwerks.

(Fortsetzung.)

Der Meister war überall verpflichtet, den Lehrling zum Kirchen- und Katechismusbesuch, zu Gotteshand und Ohrbarkeit mit eifrigem Ernst anzuhalten und ihn sonst zu ziehen, als ob er sein Sohn wäre; er halte zu jagen, daß der Lehrlinge nicht ohne sein Wissen und Willen aus dem Hause, noch weniger aus der Stadt gehe, oder mutwilligweise auf der Wiese herumzugehe,

sondern bei rechter Zeit nach Hause komme. Dazu bedurfte der Meister der Disziplinargewalt, die er dann wohl auch missbrauchen konnte. Wurden dem Meister hierin Ausschreitungen zur Last gelegt, so mußte er nicht nur den Lehrling entschädigen, sondern war auch dem Handwerke in Strafe verfallen. Also sobald das Handwerk organisiert war, begrenzte es die Züchtigungsgewalt des Meisters und nahm den Lehrling in Schuß.

Auch in Bezug auf die Unterweisungspflicht ist in allen Zeiten und bei allen Handwerken der Meister für Verwahrlosung verantwortlich. Er mußte in allem, so handwerkshalber gebührt, treulich und fleißig unterweisen und lehren und den Jungen zum Handwerke anhalten, damit er solches vor Gott verantworten könne, auch der Junge Zeit und Geld nicht übel anlege; er soll ihm nichts verhüten, damit er nach ausgestandener Lehre andern Meistern einen rechten Wochenlohn abverdiene. Sollte sich am Ende der Lehrzeit ergeben, daß der Lehrjunge durch Schuld des Meisters nicht gelernt habe, was einem Lehrlingen zukommt, so wurde dieser zu einem andern Meister gethan, und der erste Lehrherr mußte alle Kosten bezahlen, dazu noch Strafe an das Handwerk oder das Amt.

Über den Umfang, in welchem der Lehrherr den Jungen nupfen durfte, reichen die Streitigkeiten überall weit zurück, denn die Meister brauchten die Jungen vielfach zu andern als Handwerksarbeiten und die Handwerke duldeten das nicht. Über die Stellung des Jungen zum Gesellen, in Bezug auf Misshandlung ist aus den Handwerksstatuten nichts zu entnehmen. Brauch war es, daß der Geselle, dem der Lehrjunge speziell zur Unterweisung oder Lehre zugewiesen war, ihn züchtigen durfte, wenn er etwas verfehlte, oder ihn ausschicken durfte, um Bier oder Branntwein zu holen, „jedoch ohne vorsätzlichen Missbrauch, und daß der Junge an seinem Tagewerk gehindert wird.“

Entlassen durfte der Meister einen Lehrlingen nur wegen Diebstahl oder Unzucht; in andern Fällen hatte er ihn erst bei dem Handwerk zu verklagen, dessen Vorstände zu richten und zu erkennen hatten. Ging dagegen der Lehrling, ohne genügenden Grund seitens des Lehrherrn, aus Faulheit oder Leichtfertigkeit davon (ein Fall, der oft vorkam), so mußte auch das Handwerk dem Meister für Schadenersatz sorgen. Zweimal konnte der Junge ohne weitere Folgen entlaufen, auf das dritte Mal darf ihn kein Meister mehr nehmen. Eine Verpflichtung des Entlassenen, und wenn er nicht fähig, seiner Värgen, den Meister schadlos zu halten, und die Verpflichtung des Meisters, den Zurücklehrenden wieder aufzunehmen, ist in vielen Stadtrechten enthalten. Sowohl der Junge, welcher entlief, als auch der, welcher krank wurde, war gehalten, das Versäumte wieder nachzuholen, d. h. um so länger in der Lehre zu bleiben. Starb der Meister vor Ende der Lehrzeit, war sein sehr langer Zeitraum mehr bis zum Schlusse derselben und führte die Witwe das Geschäft mit einem tüchtigen Gesellen fort, so konnte der Junge auch die Lehre bei ihr vollenden. War bis zu ihrem Schlusse noch eine längere Zeit in Aussicht, so übernahm das Handwerk, ihm einen gesigierten Lehrherrn für seine volle Ausbildung zu suchen, und kein hierfür ausgesuchter Meister durfte sich weigern, ihn anzunehmen. Berate er bei einer Witwe aus, so konnte ihn diese nicht zur Losprechung bei dem Gebote präsentieren; da trat dann wieder für sie das ganze Handwerk ein, in seinem Namen wurde er bei dem Gebote empfohlen, und das Handwerk beantragte und vollzog seine Losprechung nach den nunmehr noch zu besprechenden Normen.

War der letzte Tag der vorgeschriebenen Probe- und Lehrzeit vollendet, so konnte der Lehrling sofort die Losprechung und die Aufnahme unter die Gesellen verlangen, falls er nicht einem der wenigen Handwerke (z. B. den Zimmerleuten in Lübeck, den Dachdeckern und den Nestlern in Frankfurt a. M.) angehörte, welche noch eine vorgängige Prüfung forderten. Losprechung und Aufnahme unter die Gesellen waren getrennte Aktionen; die Losprechung geschah durch das Handwerk, ein weiterer so genannter Akt, die Taufe, von den Gesellen vollzogen, machte den Lehrling dann erst zum Gesellen.
(Schluß folgt.)

Verchiedenes.

— Eine wirklich liberale Fabrikordnung. In einem chemischen Fachblatt wird auf eine Fabrikordnung aufmerksam

gemacht, welche bereits länger als Jahresfrist in Kraft ist und sich vorzüglich bewährt haben soll:

In einem etwa 70 Arbeiter beiderlei Geschlechts beschäftigenden Etablissement würden die nachfolgenden Bestimmungen zu dem Zwecke gegeben, um einen an Ordnung gewöhnten, nüchternen und zuverlässigen Arbeiterstand heranzuziehen. 1) Jeder Arbeiter, welcher zur Zufriedenheit des Fabrikherrn gearbeitet hat, erhält alljährlich am 1. November für jeden im vorhergegangenen Jahre verdienten Thaler eine Gratifikation von 25 Pf. 2) Jeder Arbeiter, welcher die festgelegte Arbeitszeit während einer Woche pünktlich innegehalten, erhält eine Extragratifikation von 25 Pf. pro Woche; alle diejenigen Arbeiter hingegen, welche während einer Woche Unpünktlichkeit oder Versäumnis ohne Grund sich zu Schulden haben kommen lassen, gehen ihres Verdienstes während der versäumten Zeit und auch der Extragratifikation verlustig und haben bei sich wiederholenden Fällen Kündigung zu gewartigen. 3) Alle Festtage, mit Ausnahme der gewöhnlichen Sonntage, an welchen gesetzlicher Vorschrift gemäß oder aus einem anderen Grunde die Arbeit ruht, werden sämtlichen Arbeitern in derselben Weise bezahlt, als hätten sie gearbeitet. — „Mögen Einrichtungen“, bemerkt dazu die Volksitz., „die so sehr vom Geiste echter Humanität dictirt wurden, recht vielseitige Nachahmung finden! Namentlich ist die Nichtentziehung des Lohnes an öffentlichen Festen, an denen die Arbeit ruht, als eine Einrichtung zu begrüßen, welche neben der Abhängigkeit des Arbeiters an den Brodherrn auch den Sinn für derartige Feiertage erhöhen muß. Der mit Noth kämpfende Arbeiter wird nur dann mit seinem Hetzen an patriotischen Festen vollen Anteil nehmen, wenn ihn nicht die Sorge bedrückt, daß sich gleichzeitig sein Verdienst verkürzt.“ — Wir unsererseits wurden beim Lesen dieser Fabrikordnung unwillkürlich an die zum Glück noch immer auf dem Papier stehende Normalfabrikordnung des keramischen Verbandes erinnert, und wir könnten nur wünschen, daß der Letzteren, wenn sie noch einmal ins Leben treten sollte, wenigstens etwas von dem wahhaft liberalen Geiste, der diese Bestimmungen durchweht, eingehaucht würde. Gelegentlich wollen wir noch bemerken, daß auf der letzten Generalversammlung des keramischen Verbandes der auf die Tagesordnung gesetzte „nachträgliche Bericht über die Fabrikordnung“ wegen Nichterscheinen des Referenten nicht zur Verhandlung gelangt.

Vereins-Nachrichten.

■ Rudolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 25. Oktober 1881. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung um 9 Uhr Abends. Anwesend sind 30 Mitglieder. Nach Verlesen und Genehmigung des Protokolls wird in die Tagesordnung eingetreten. Dieselbe lautet: 1. Mittheilung, 2. Anmeldungen, 3. Fragekassen, 4. Einzahlung der Beiträge. Zu 1. teilte der Vorsitzende ein Schreiben vom Ortsverbande Stralsund mit, die Invalidenkasse betreffend, dem die anwesenden Invalidenkassenmitglieder bestimmt. Zu 2. melden sich an Robert Müller, former aus Schala und Louis Nöckel, Maler aus Volkstedt und bitten um Aufnahme in den Verein. Zu 3. lag nichts vor. Zu 4. erfolgte die Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung.

Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Die Tagesordnung lautet wie oben. Zu 1. wurde dem Verein die Mittheilung gemacht, daß Albert Raddeleit, Mitglied der Kommission, in Sachen Kammer's noch kein Resultat den Mitgliedern habe zugehen lassen können, da er anderweitiger Beschäftigung wegen mit dem Hauptvorstande noch nicht hat in Verbindung treten können. Zu 2. bitten um Aufnahme: Robert Müller aus Schala und Louis Nöckel aus Volkstedt, und werden dieselben hiermit dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. Zu 3. lag nichts vor. Zu 4. erfolgte die Einzahlung der Beiträge und dann Schluß der Versammlung.

Richard Wagner, Schriftführer.

Veranstaltungskalender.

* Althaldensleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 26. November 1881, Abends 8 Uhr bei Herrn Hebestreit. Tagesordnung: 1. Anträge und Beschwerden, 2. Abstimmung über den Antrag des Generalrats, die alte Krankenkasse betreffend, 3. Zahlen der Beiträge. — Hierauf Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Anträge und Beschwerden, 2. Zahlen der Beiträge.

W. Riede, Schriftführer.

Erbrecht.

Berlin. Karl Haim, Steinigungsmaler in der Steingutfabrik von F. S. Döll, geb. den 22. Januar 1819 zu Freiberg in Sachsen, gest. den 5. November 1881 an Entkräftung. Krankheitsdauer 14 Monat und 14 Tage.

* Zur Nachricht. Durch ein Versehen des Druckers trug die vorige Nummer d. Bl. die Nr. 45 statt 46. Wir bitten unsere Leser, dies berichtigten zu wollen.

Verlag von Gustav Lentze, Berlin N. W., Alt-Moabit 6.